



Liebe Bewohner*in, Angehörige, Eltern, Partner*in,

Menschen, die in unserer Einrichtung leben, gehören zur Gruppe, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Aus diesem Grund gelten besondere Regelungen in unserer Einrichtung. Wir müssen Sie auf die mit der Heimfahrt/Wochenendurlaub verbundenen Risiken aufmerksam machen. Deshalb würden wir es auch sehr begrüßen, wann immer möglich, den/die Bewohner*in von der Einrichtung abzuholen und zurückzubringen, um öffentliche Verkehrsmittel zu vermeiden. Bitte seien Sie auch in Ihrem privaten Umfeld sorgsam und halten die allgemeinen Hygieneregeln ein. Alle, während des Besuchs anwesenden Personen sollten entweder vollständig geimpft oder genesen sein oder über einen negativen PoC-Antigen- oder PCR-Test verfügen, der nicht älter als 24 Stunden alt sein darf.

Bitte informieren Sie sich auch über das aktuelle Infektionsgeschehen, die daraus folgenden Maßnahmen und Kontaktbeschränkungen, das für den jeweiligen Landkreis erlassen wurde.

Grundsätzlich kann nur eine Heimfahrt, ein Besuch innerhalb/außerhalb der Einrichtung angetreten werden, wenn bei allen beteiligten Personen (Bewohner*in, Eltern, Angehörigen, Partner*in etc.) keine Symptome vorliegen, die auf Covid 19 zurück zu führen sind. Häufige Symptome sind Fieber, trockener Husten, Müdigkeit, Verlust des Geschmack- oder Geruchssinns oder seltener Symptome sind Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung und Kopfschmerzen) und kein Kontakt innerhalb 14 Tage zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten und/oder einer an COVID-19 erkrankten Person bestand. Eine Abklärung mittels PCR-Tests ist dringend erforderlich, ob eine Infektion mit dem Coronavirus weitgehend ausgeschlossen werden kann. Ein selbst angewandter PoC-Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend.

Die Rückkehr in den Ertlhof ist nur möglich wenn:

Alle Beteiligten (Bewohner*in, Angehörige, Partner*in, Freunde etc.) keine Symptome die auf Covid 19 zurück zu führen sind (häufige Symptome: Fieber, trockener Husten, Müdigkeit, Verlust des Geschmack- oder Geruchssinns oder seltener Symptome: Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen) haben.

Sollte eine Person Ihres Hausstandes, Bewohner*in, Eltern, Angehöriger oder Partner*in, Freunde Symptome aufweisen, die auf Covid 19 hindeuten könnten, ist vorläufig keine Rückkehr in den Ertlhof möglich. Folgende Schritte sind dann notwendig:

- Bitte melden Sie sich umgehend telefonisch bei uns.
- Bitte vereinbaren Sie einen Termin bei Ihrem Hausarzt für einen PCR-Test, ein selbst angewandter Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend.
- Gleichzeitig muss bis zur Mitteilung des Testergebnisses eine häusliche Quarantäne eingehalten werden.
- Ist eine Person dieses Hausstandes positiv auf Covid 19 getestet, muss eine häusliche Quarantäne für alle (Kontaktperson + infizierte Person) eingehalten werden, die Dauer wird Ihnen das Gesundheitsamt mitteilen.
- Die Rückkehr in den Ertlhof kann erst erfolgen, wenn der zuständige Arzt schriftlich bestätigt, dass von Bewohner*in, Eltern, Angehörigen oder Partner*in keine Ansteckungsgefahr mehr ausgeht.
- Fällt der Test auf Covid19 negativ aus, kann die Rückkehr in den Ertlhof erfolgen, wenn der/die Bewohner*in in den letzten 48 Stunden symptomfrei war.
- Im Ertlhof werden bei den Rückkehrern ein Schnelltest durchgeführt.

Durchführung von Antigen-Schnelltestungen

Je nach Dauer der Abwesenheit werden nach der Rückkehr Antigen - Schnelltests durchgeführt. **Geimpfte und genesene*)** Bewohner*innen benötigen keinen negativen Corona-Test mehr. Die regelmäßigen Testungen (für nicht geimpfte und genesene) finden immer am Montag und Donnerstag um 12:30 Uhr statt. Bei Bedarf auch zu jedem anderen Zeitpunkt.



***) Als vollständig geimpft oder genesen gelten Menschen,**

- abschließende Impfung mindestens 15 Tage zurückliegt, (Impfnachweis bitte vorlegen).
- die über einen geeigneten Nachweis verfügen, dass sie mindestens vor 28 Tagen, höchstens aber vor sechs Monaten mittels PCR-Testung positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 Virus getestet wurden. Hilfsweise kann anstelle des PCR-Tests auf die Bescheinigung über die Anordnung der Isolation nach einem positiven PCR-Test zurückgegriffen werden.
- bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt und die eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, die mind. 15 Tage zurückliegt. Der Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 kann hier durch Vorlage eines länger als sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Tests in Verbindung mit der Vorlage des Impfnachweises erfolgen, aus dem die singuläre Impfung hervorgeht.

Bestätigung für Heimfahrt / Wochenendfahrt

Angaben zur Person und Ort (Angehörige, Eltern, PartnerIn)

(diese Angaben werden für 4 Wochen bei uns archiviert):

Nachname, Vorname: _____ (Angehörige, Eltern, PartnerIn)

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Telefonnummer: _____

Zeitraum des/r Besuchs/Heimfahrt von: _____ bis: _____

Name Bewohnerin/Bewohner: _____

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich über die Verhaltensregeln informiert und beraten wurde und ich mich an die Rahmenbedingungen halten werde.

Mir ist bewusst, dass durch ein Fehlverhalten meinerseits die Infektionsgefahr für mich, die Bewohner*innen und alle weiteren Personen in der Einrichtung steigt.

Datum, Unterschrift BewohnerIn*

Datum, Unterschrift Angehörige/Partner*in/Freunde